

S&T AG
Linz, FN 190272 m
ISIN AT0000A0E9W5, Wertpapier-Kennnummer A0X9EJ

**Einberufung
der 18. ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur 18. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am **Dienstag, dem 27. Juni 2017, um 10.00 Uhr**, im Festsaal des Schlosses Hagenberg in 4232 Hagenberg im Mühlkreis, Hauptstraße 90.

A. Tagesordnung (§ 106 Z 3 AktG)

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2016, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2016, des Gewinnverwendungsvorschlages des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
5. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017
6. Wahlen in den Aufsichtsrat, einschließlich Wahl eines Ersatzmitglieds nach § 9 (Zusammensetzung und Wahl) Abs (4) der Satzung
7. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Kapital gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.000.000,-- zu erhöhen samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung der Satzung (Genehmigtes Kapital 2017).

B. Bereitstellung von Informationen (§ 106 Z 4 AktG)

Insbesondere folgende Unterlagen sind spätestens am **6. Juni 2017** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich:

- Jahresabschluss mit Lagebericht
 - Corporate-Governance-Bericht
 - Konzernabschluss mit Konzernlagebericht
 - Vorschlag für die Gewinnverwendung
 - Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung
- jeweils für das Geschäftsjahr 2016
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2-7,
 - Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf der Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat, einschließlich Wahl eines Ersatzmitglieds nach § 9 (Zusammensetzung und Wahl) Abs (4) der Satzung, zu Tagesordnungspunkt 6
 - Bericht des Vorstandes über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses zu Punkt 7 der Tagesordnung (Ermächtigung des Vorstands im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital)
 - Satzungsgegenüberstellung
 - Formular für die Erteilung einer Vollmacht,
 - Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
 - vollständiger Text dieser Einberufung.

C. Hinweise auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Z 5 AktG)

1. Beantragung von Tagesordnungspunkten durch Aktionäre (§ 109 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform spätestens am **6. Juni 2017** der Gesellschaft ausschließlich an der Adresse 4021 Linz, Industriezeile 35, zH Frau Sandra Grünwald, zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen.

Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Sie muss vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt sein. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft (www.snt.at) zugänglich gemacht werden. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Der Vorschlag zur Beschlussfassung muss der Gesellschaft samt Nachweis zum Anteilsbesitz spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung, somit spätestens am **16. Juni 2017** entweder an der Adresse 4021 Linz, Industriezeile 35, oder per Telefax unter der Telefax-Nummer +43/1/367 8088 1099 oder per E-Mail an Sandra.Gruenwald@snt.at, wobei dieses Verlangen als eingescannter Anhang dem E-Mail (z.B. pdf, tif) anzuschließen ist, zugehen.

Die Aktionärserschaft zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

3. Auskunftsrecht (§ 118 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an die Adresse 4021 Linz, Industriezeile 35, oder per Telefax unter der Telefax-Nummer +43/1/367 8088 1099 oder per E-Mail an Sandra.Gruenwald@snt.at übermittelt werden.

Anträge in der Hauptversammlung

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

D. Nachweisstichtag und Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 106 Z 6 und Z 7 AktG)

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Ende des 17. Juni 2017** (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am **22. Juni 2017** ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zu gehen muss:

per Post oder Boten: S&T AG
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60
8242 St. Lorenzen am Wechsel

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 DW 54

per E-Mail: anmeldung.snt@hauptversammlung.at, wobei die Depotbestätigung, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist.

oder

per SWIFT: GIBAATWGGMS (Message Type MT598; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000A0E9W5 bzw. WKN A0X9EJ im Text angeben).

Die Kreditinstitute werden ersucht, Depotbestätigungen nach Möglichkeit gesammelt (in Listenform) zu übermitteln.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (BIC),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000A0E9W5 bzw. WKN A0X9EJ,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweistichtag **17. Juni 2017** beziehen. Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Zutritt zur Hauptversammlung

Die Übermittlung der Depotbestätigung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Hauptversammlung. Die Aktionäre bzw ihre Vertreter werden gebeten, zur Überprüfung der Identität am Eingang zur Hauptversammlung einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) vorzulegen. Einlass zur Behebung der Stimmkarten ist ab 9:30 Uhr.

E. Bestellung eines Vertreters (§ 106 Z 8 AktG)

Gemäß § 113 AktG hat jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt. Jede Vollmacht muss den/die Vertreter namentlich bezeichnen. Der Aktionär ist in der Anzahl der Personen, die er zu Vertretern bestellt, und in deren Auswahl nicht beschränkt, jedoch darf die Gesellschaft selbst oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats das Stimmrecht als Vertreter nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt hat.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden.

Ein Aktionär kann seinem depotführenden Kreditinstitut nach Absprache mit diesem Vollmacht erteilen. In diesem Fall genügt es, wenn das Kreditinstitut zusätzlich zur Depotbestätigung auf einem der dafür zugelassenen Wege (siehe oben) gegenüber der Gesellschaft die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt worden ist; die Vollmacht selbst muss in diesem Fall nicht an die Gesellschaft übermittelt werden.

Eine erteilte Vollmacht kann vom Aktionär widerrufen werden. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er der Gesellschaft zugegangen ist. Erklärungen über die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten können ausschließlich auf einem der folgenden Wege übermittelt werden:

per Post oder S&T AG
Boten: c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
 Köppel 60
 8242 St. Lorenzen am Wechsel

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 DW 54
per E-Mail: anmeldung.snt@hauptversammlung.at, wobei die Vollmacht,
beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist
oder

von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG per SWIFT an die Adresse GIBAATWGGMS (Message Type MT598; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000A0E9W5 bzw. WKN A0X9EJ im Text angeben).

Die Vollmacht bzw ein Widerruf der Vollmacht muss spätestens am **26. Juni 2017 bis 16.00 Uhr** zugegangen sein. Danach ist die Vollmacht bzw ein Widerruf persönlich am Tag der Hauptversammlung am Versammlungsort bei der Registrierung vorzulegen.

Die Gesellschaft hat für die Erteilung der Vollmacht Formulare auf ihrer Website (www.snt.at) zur Verfügung gestellt. Um die Administration der Vollmachten zu erleichtern, ist empfohlen, die auf der Website zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

F. Angaben zur Übertragung der Hauptversammlung (§ 106 Z 2 AktG)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bild- oder Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet nicht erfolgt.

G. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte (§ 106 Z 9 AktG)

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 48.926.657,-- und ist eingeteilt in 48.926.657 auf Inhaber lautende Stückaktien. Darüber hinaus teilt die S&T AG hiermit mit, dass aktuell eine Kapitalerhöhung aus bedingten genehmigten Kapital im Ausmaß von 111.000 Aktien zur Bedienung von ausgeübten Aktienoptionen stattfindet. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Linz, im Mai 2017

Der Vorstand

S&T AG

Linz, FN 190272 m

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für die 18. ordentliche Hauptversammlung
am 27. Juni 2017**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2016, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2016, des Gewinnverwendungsvorschlages des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn der S&T AG in Höhe von EUR 28.173.092,36 eine Dividende in Höhe von EUR 0,10 pro dividendenberechtigter Aktie, das sind insgesamt EUR 4.892.665,70 auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende stellt für österreichische ertragsteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG dar. Der Ex-Dividendentag ist der 30. Juni 2017, der Zahltag für die Dividende ist der 4. Juli 2017.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Absatz 1 UGB vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfung Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Linz zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der S&T AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Mit Beendigung der kommenden 18. ordentlichen Hauptversammlung endet die Funktionsperiode des Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg als Mitglied des Aufsichtsrats. Weiters hat das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Matthias Ehrlich erklärt, seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied der S&T AG mit Beendigung der kommenden 18. ordentlichen Hauptversammlung niederzulegen.

In der 18. ordentlichen Hauptversammlung sind sohin zwei Mitglieder zu wählen, um die gesetzlich erforderliche Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

„Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg, geboren am 22.09.1946, bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2017 beschließt, wieder und*

b) Herrn Hui-Feng Wu, geboren am 02.01.1949 auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2021 beschließt, neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Die Kandidaten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche jeweils zusammen mit dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich sind.

7. Beschlussfassung über die weitere Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Kapital gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.000.000,-- zu erhöhen samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung der Satzung (Genehmigtes Kapital 2017).

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Juni 2015 hat den Vorstand ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen um EUR 520.000,-- (genehmigtes Kapital I) und EUR 18.115.600,-- (Genehmigtes Kapital II) durch Ausgabe von bis zu 520.000 bzw. 18.115.600 Stück auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage unter teilweisem Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Das genehmigte Kapital I in Höhe von EUR 520.000,-- wurde bereits zur Gänze ausgenützt und in § 5 Abs 5 der Satzung gelöscht. Das bestehende genehmigte Kapital II in Höhe von EUR 18.115.600,-- gemäß § 5 Abs 6 der Satzung wurde bisher teilweise im Ausmaß von EUR 4.383.620,00 ausgenützt und ist im Ausmaß von EUR 13.731.980,-- noch bis 25.07.2020 aufrecht. Um weiterhin die Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten, soll der Hauptversammlung ein weiteres genehmigtes Kapital zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden („Genehmigtes Kapital 2017“) und soll dem Vorstand der Gesellschaft sohin die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschaftslage weiterhin rasch und flexibel reagieren zu können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

1. „

Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen- um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2017).

2. *Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen- um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie

die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2017).“

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und § 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at zugänglich ist.